

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-074-20			
	AZ:	4.1-le			
	Datum:	13.01.2020			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.11.2019 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow					
27.01.2020 Wirtschaftsausschuss					
27.02.2020 Hauptausschuss					
19.03.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Laasow hinsichtlich der festgesetzten Dachaufbauten					

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Laasow hinsichtlich der festgesetzten Dachaufbauten für das Grundstück Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 7 wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschlussbegründung:

Beachte: Kommunalverfassung

Für das im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Laasow gelegene Grundstück Gemarkung Laasow Flur 2, Flurstück 7 wurde mit Schreiben vom 15.11.2019 die Abweichung von § 6 (5) Dachaufbauten, zulässige Arten von Gauben und Abstände, der Gestaltungssatzung beantragt.

Der Bauherr beantragt, für die Schaffung von Wohnraum im Dachgeschoss eines bestehenden Gebäudes, eine Trapezgaube wobei die Abstände zum Ortgang nicht eingehalten werden können.

Nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung der Stadt Vetschau, OT Laasow, einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Tornitz, Briesen und Wüstenhain sind Dachaufbauten als stehende Giebel- oder Schleppgauben, mit einem Abstand von > 1,25 zum Ortgang auszubilden.

Der § 12 (1) der rechtswirksamen Gestaltungssatzung regelt, dass Abweichungen von einzelnen Festsetzungen gewährt werden können, wenn dies mit den öffentlichen Belangen und den Zielen der Satzung vereinbar ist.

Die Ortssilhouette und der Mittelpunkt von Laasow werden von der Dorfkirche und den umgebenen ziegelgedeckten Wohnhäusern geprägt. Überwiegend bestimmen Satteldächer die Dachlandschaft.

Laasow erstreckt sich entlang der Nord-Süd-Ausdehnung entlang der Landesstraße L 524 mit seiner Splittersiedlung (Knorraue).

Von dieser Landesstraße L 524 sind Nebenstraßen und deren Bebauungen nicht detailliert wahrnehmbar und als störend zu empfinden.

Die Schaffung von Wohnraum bedarf einer ausreichenden Belichtung. Diese wird über die beantragte Trapezgaube erreicht.

Es wird vorgeschlagen, der beantragten Abweichung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------